

## II. Änderung

Die Gemeinde Schernfeld erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diese Bebauungsplanänderung als

### **Satzung zur 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Schernfeld „Kreuzäcker“**

#### § 1

In den Textfestsetzungen wird unter Nr. 3.1 wie folgt geändert:

„Bezugspunkt für die Höhenbemessung von Wänden ist Straßenoberkante, wobei die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht höher als maximal 30 cm über der fertigen Straßenoberkante liegen darf.“

#### § 2

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Schernfeld „Kreuzäcker“.

Eichstätt, den 29.02.2016

Gemeinde Schernfeld

  
L. Mayinger  
1. Bürgermeister